

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand <u>021.0112.2008</u>
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Inhaltsverzeichnis

[...]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

[...]

1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechte

1.2.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Die aus der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes (Matching) des Clearing-Mitgliedes in den Systemen der Märkte resultierenden Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln durchgeführt wird, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande. Diese Geschäfte des Clearing-Mitglieds („CM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 geführten Konten für CM-Geschäfte verbucht.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer eines Marktes gemäß Absatz 1 selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 1) oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand <del>021.0112.2008</del> <b>89</b>
	Seite 2

das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 2) zustande, über das er seine jeweiligen Geschäfte abwickelt.

Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Systeme der Märkte gemäß Absatz 1 eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande. Diese Geschäfte des Clearing Mitglieds mit der Eurex Clearing AG („NCM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 gesondert geführten Konten für NCM-Geschäfte verbucht.

- (3) Soweit die Eurex Clearing AG im Zusammenwirken mit einem Link-Clearing-Haus das Clearing von Geschäften auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung durchführt, gilt bezüglich dieser Geschäfte in Abweichung der Absätze 1 und 2 Folgendes.

Wird von einem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen Geschäfte zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus, sowie ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG zustande.

Wird von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen zusätzlich zu den nach Satz 2 zustande gekommenen Geschäften ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses zustande.

- (4) Für das Clearing von Geschäften nach Kapitel VII dieser Clearing Bedingungen, nimmt die Eurex Clearing AG Dienstleistungen eines in Kapitel VII genannten Link-Clearing-Hauses, auf Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung, in Anspruch. In diesem Fall kommen nur dann Geschäftsabschlüsse zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC, sowie mit der Eurex Clearing AG, entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zustande, wenn zumindest einer der an dem jeweiligen Geschäftsabschluss beteiligten Handelsteilnehmer der EEX („EEX-Handelsteilnehmer“) das Clearing seiner EEX-Geschäfte als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder unter Einbeziehung eines solchen Clearing-Mitgliedes oder eines Link-Clearing-Hauses gemäß Absatz 3, von der Eurex Clearing AG durchführen läßt.

- (5) Bezüglich der in das Clearing einbezogenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien, die auf die Aufhebung, solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtum, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von solchen Geschäften sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

## 1.2.2 Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechten

[...]